

**Teiländerung "Freiflächenphotovoltaik" des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Otterberg-Otterbach,
OT Niederkirchen-Heimkirchen
Landkreis Kaiserslautern**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: September 2022

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Niederkirchen-Heimkirchen möchte in der Gemarkung der Gemeinde die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf zur Änderung wurde am 16.02.2022 vom Gemeinderat verabschiedet. Danach erfolgte vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	07.04.2022	Hinweise
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	07.04.2022	keine
3.	Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	09.05.2022	keine
4.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	12.04.2022	Hinweise
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	14.04.2022	Hinweise
6.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	20.04.2022	Hinweise
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	26.04.2022	keine
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	02.05.2022	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	14.04.2022	keine
10.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	09.05.2022	Hinweise
11.	Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen Schulstraße 6a 67742 Lauterecken	09.05.2022	keine
12.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	09.05.2022	keine
13.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	09.05.2022	Hinweise
14.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	11.05.2022	Hinweise
15.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	17.03.2022	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 07.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Insofern bestehen unsererseits gegen die Errichtung von PV-Anlagen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall bemängeln wir jedoch, dass dafür arrondierte und teils intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft entzogen werden sollen.

Diese wurden von uns in der Flurbereinigung Heimkirchen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel großzügig zusammen gelegt und erschlossen, um der örtlichen Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile trotz der mittleren Bodenqualitäten einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.

Ackerflächen werden weltweit zunehmend zum knappen Gut und sollten nach unserer Auffassung deshalb vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

PV-Anlagen können konfliktfreier auf landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünlandflächen installiert werden.

Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden.

Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir bitten Sie daher, auch im Sinne der Ernährungssicherung, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

In diesem sehr frühen Planungsstadium existiert offensichtlich noch kein Umweltbericht, aus dem ggfs. externe Ausgleichsflächen zu entnehmen sind.

Wir hoffen sehr, dass zu diesem Zweck nicht noch weitere Ackerflächen verbraucht werden.

Ohnehin sind wir der Auffassung, dass hier kein Ausgleich notwendig ist, da die PV-Anlage selbst bereits in erheblichem Maße zum Klimaschutz beiträgt.

Wir bitten daher um weitere Beteiligung im Verfahren, sobald der Umweltbericht und eine Alternativenprüfung vorliegen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Um eine derart große Anlage installieren zu können, sind entsprechend große Flächen notwendig. Einher geht mit einer derartigen Anlagengröße auch ein entsprechend großer Energiegewinn. Die vorgebrachten Aussagen bezüglich der Ausgleichsflächen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen und Planungsalternativen werden im Rahmen des Entwurfes im Umweltbericht dargestellt werden. Ebenso werden weitere Aussagen zur Flächenverfügbarkeit getroffen, insbesondere zum Zugriff der Gemeinde auf weitere Flächen, die für einen anderen Planungsstandort sprechen könnten. Die Gemeinde wird daher weiterhin an dem vorgenannten Flächenstandort festhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.2 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 07.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmitt,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 085-22/NWKL/JT vom 23.02.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg, Kaiserslautern vom 09.05.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Stadtentwässerung Kaiserslautern, als Betriebsführerin des Kanalwerkes Otterberg der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken. Von dem Vorhaben sind keine Einrichtungen der Kanalwerke betroffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben einstweilen,

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 12.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bei unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2035 der VG Otterbach-Otterberg vom. 30.06.2020 und am 28.02.2022, Az.: 63 120 erwähnt, bitten wir einen Abstand der Bebauung zum Wald von 30 m einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der vorgebrachte Einwand bezüglich eines einzuhaltenden 30 m Abstandes zum Wald wird in die Unterlagen aufgenommen. Die Planzeichnung und der entsprechende Umweltbericht und die Textlichen Festsetzungen werden ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.5 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 14.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung der Ausweisung einer „Landwirtschaftsfläche“ zu einer Fläche „Sondergebiet Photovoltaik“ bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Dienstort Kusel vom 20.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf des Flächennutzungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht:

Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zu Verfügung. Entsprechend der Regelungen dieses Vertrags ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“

Im vorliegenden Fall wurde für die Datengrundlage der Hinweis „© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“ angebracht. Die Ortsgemeinde Niederkirchen mit dem Ortsteil Heimkirchen (Gemarkung Heimkirchen) liegt in Rheinland-Pfalz. Als Grundlage der Planzeichnung wurde die Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP verwendet. Wir bitten um Korrektur.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise bezüglich der falschen Datengrundlage werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in den entsprechenden Berichten ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn vom 26.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 02.05.2022

Sachbericht:

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Ing.-Büro igr GmbH, Luitpoldstraße 60a, 67806 Rockenhausen zur Nutzungsänderung des Geltungsbereiches Bebauungsplanentwurf „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ der Ortsgemeinde Niederkirchen, hier: „Flächen für die Landwirtschaft/Ackerland“ in „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage“ keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 06.05.2021 behält weiterhin Gültigkeit als auch die Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf vom 02.03.2022, Az.: 32-2-27.03.03.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden gegebenenfalls in die Planung integriert. Hier werden die Stellungnahmen vom 02.03.2022 und 06.05.2021 genannt. Diese finden Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.9 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 14.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Brettmeister,

im Rahmen unserer Betriebsführung Wasser haben wir das bestehende Versorgungsnetz Wasser im Hinblick auf das o. g. Verfahren überprüft. Die Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis.

Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035.

Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns einfach an.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 09.05.2022

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches dahingehend, dass sich im Plangebiet eine Hauptversorgungseinrichtung Strom der Spannungsebene 20 kV der Pfalzwerke Netz AG befindet. Die Führung der 20-kV-Freileitung ist in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung bereits ausreichend dargestellt.

Zur Berücksichtigung unserer genannten Belange haben wir in einer Stellungnahme auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 4 BauGB – Bedenken und Anregungen mit Schreiben BG98-2022-845-19390-00 vom 24.03.2022 zum Bebauungsplan „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ – bereits mitgeteilt.

Für das geplante Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen Restriktionen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung. Der sicherheitstechnisch erforderliche **Schutzstreifen der Freileitung** beträgt insgesamt **22 m** – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je **11 m** gemessen. Wir empfehlen in diesem konkreten Fall den Schutzstreifen in die Planzeichnung aufzunehmen.

Wir bitten um Beachtung der o.g. Stellungnahme und um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die entsprechenden Absprachen mit den Pfalzwerken und der Gemeinde laufen aktuell. Die vorgegebenen Sicherheitsabstände für die Freileitung werden berücksichtigt und in die Planung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.11 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Lauterecken vom 09.05.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. März 2022, dortiges Aktenzeichen: 610-12.042041.0420440, in v. g. Angelegenheit.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ der Ortsgemeinde Niederkirchen werden die Belange der hiesigen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein nicht berührt. Ferner sind von hiesiger Seite keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Wir melden daher FEHLANZEIGE! Von einer weiteren Beteiligung im Rahmen des Änderungsverfahrens des FNP 2035 der VG Otterbach-Otterberg kann daher abgesehen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 09.05.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 09.05.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde wird auf die Einhaltung der Vorgaben I. bis XI. des raumordnerischen Bescheids vom 02.02.2022 verwiesen.

Im Sinne der Berücksichtigungspflicht gem. §17 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LPLG) sind die mit der Entscheidung verbundenen Prüfaufgaben in der nachgeordneten Bauleitplanung durchzuführen, die Eingrünungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich festzusetzen und der geordnete Rückbau nach Ausgabe der Nutzung vertraglich zu sichern.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat sich in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplans explizit zu den Aspekten der regionalen Raumordnung geäußert. Deren Forderungen, insbesondere zur Darstellung der möglichen Wechselwirkungen der angrenzenden Vorranggebiete, die mit dem raumordnerischen Bescheid einhergehen, werden vollumfänglich geteilt. Sie sind im Entwurf darzulegen.

Es ergeht der Hinweis, dass am 12.04.2022 der Ministerrat den Entwurf der 4. Landesverordnung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz im Grundsatz gebilligt und für das Änderungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben hat. Die gebilligten Änderungen stellen als in Aufstellung befindliche Ziele sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die als raumordnerische Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ungeachtet dessen sind die Belange der Landwirtschaft in eine sachgerechte Abwägung einzustellen.

Die zukünftige Ausweisung von Standortbereichen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan sollte anhand eines mit der Regional- und Landesplanung abgestimmten Standortkonzeptes der Verbandsgemeinde erfolgen. Nur im Rahmen einer gesamträumlichen Betrachtung können untereinander konkurrierende Belange adäquat in der Planung berücksichtigt werden. Auch gehen raumverträgliche Einzelanlagen bisweilen meist einseitig zu Lasten von landwirtschaftlichen Nutzungen.

Im Planteil ist das gesamte Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Eingrünung der Freiflächenfotovoltaikanlage sollte bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abgesichert werden.

Um dem Entwicklungsgebot zu genügen, ist die Flächennutzungsplanänderung nach Verfahrensabschluss der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan als Satzung gemäß den Bestimmungen des § 10 BauGB seine Rechtskraft entfalten.

Prüfung und Abwägung:

Die vorgebrachten Aussagen im Rahmen des Raumordnerischen Bescheides vom 02.02.2022 werden zur Kenntnis genommen und in die Planung integriert werden. Insbesondere die Aussagen zu den Wechselwirkungen und Vorranggebieten im Umfeld des Geltungsbereiches werden in den Unterlagen ergänzt werden. Hierzu sind die Aussagen im Umweltbericht zu berücksichtigen. Eine mögliche Darstellung der Eingrünung des Geltungsbereiches im Rahmen des Flächennutzungsplanes wird geprüft und gegebenenfalls in die Planunterlagen integriert werden.

Sachbericht:

2. Untere Naturschutzbehörde

Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Die Zufahrt zum Hauptzugangsbereich der Photovoltaikanlage muss gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ ausgebildet sein.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.14 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 11.05.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ Ortsgemeinde Niederkirchen.

Standort und Planungsabsicht:

Auf Gemarkung der Ortsgemeinde Niederkirchen sollen die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Dem Verfahren vorgeschaltet erfolgte eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG hinsichtlich der Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Der entsprechende raumordnerische Entscheid der Unteren Landesplanungsbehörde erging mit Schreiben vom 02.02.2022.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ erfolgt die hier vorgelegte, erste Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Zum Bebauungsplanvorentwurf hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.03.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde im Zuge einer vereinfachten Raumordnerischen Prüfung die

Raumverträglichkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft, verbunden mit der Zielsetzung, ggf. auftretende Konflikte frühzeitig in Ausgleich zu bringen (vgl. Raumordnerischer Entscheid der Unteren Landesplanungsbehörde vom 02.02.2022). Dementsprechend wird auf die Berücksichtigungspflicht gem. § 17 Abs. 10 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) RP hingewiesen. Andererseits bleibt die Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung hiervon unberührt (§ 17 Abs. 10 Satz 2 LPIG RP). Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hinsichtlich der Anforderungen an die Raumverträglichkeit des Vorhabens hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben 04.01.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Flächenbezogene Zielfestlegungen des Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV einschließlich zugehöriger Teilfortschreibungen stehen dem Vorhaben nicht unmittelbar entgegen. Die projektierte Freiflächen-Photovoltaikanlage Fläche umfasst gemäß RROP Westpfalz IV sonstige Freiflächen für die Landwirtschaft. Die Herausnahme der Landbewirtschaftung auf dem Plangebiet für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebs einer Anlage führt nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Verlust an Boden, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall wäre. Langfristig kann dem Aspekt des Boden- und Ressourcenschutzes weitreichend Rechnung getragen werden, wenn der Boden nach Ablauf der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage für eine Landbewirtschaftung wieder zurückgeführt wird. Aus Sicht der regionalen Raumordnung kann daher das projektierte Vorhaben als vertretbar bewertet werden, sofern

- aus Sicht der Fachplanung keine natur- und artenschutzfachlichen Belange entgegenstehen und
- sichergestellt wird, dass nach dauerhafter Nutzungsaufgabe die Anlage vollständig zurückgebaut wird (Rückbauverpflichtung) und die ursprüngliche Nutzungsart ermöglicht wird.

Aus regionalplanerischer Sicht sind zudem mögliche Wechselwirkungen von Bedeutung:

Nördlich grenzt eine Vorrangfläche Forstwirtschaft (Z 30) an das Projektgebiet. Hier sollte im Kontext ggf. einzuhaltender Schutzabstände zur Waldfläche im Zuge der Umweltprüfung geprüft werden, ob Konflikte zwischen der Projektfläche und der Waldfläche entstehen können.

Südlich des Projektgebiets in der Tallage besteht die Festlegung eines Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund (Ziel Z 15 RROP Westpfalz IV). In der nördlichen Abfolge liegt das Projektgebiet zwischen dieser Vorrangfläche, der oben genannten Vorrangfläche für die Forstwirtschaft und hieran nördlich anschließend wiederum einer Vorrangfläche für den regionalen Biotopverbund. Aufgrund der projektierten Einzäunung erfolgt ggf. eine Zerschneidung dieser bislang bestehenden Verbindung für größere Tiere (z.B. Wildwechsel). Es sollte daher im Sinne der Raumverträglichkeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert und geprüft werden, ob überhaupt bzw. inwiefern hier eine Beeinträchtigung gegeben sein könnte.

Im Kontext auf der in den Planunterlagen bzw. der Umweltprüfung noch auszuarbeitenden Ermittlung und Bewertung der natur- und artenschutzfachlichen Belange bitten wir um ausreichende Würdigung dieser Aspekte auch im Kontext der regionalen Biotopvernetzung.

Bereits im raumordnerischen Entscheid der Unteren Landesplanungsbehörde vom 02.02.2022 wurden unter anderem die zuvor ausgeführten Aspekte aufgegriffen und im Rahmen der Maßgaben des Entscheids ausgeführt, dass aufgrund der Grenzlage zwischen der Vorrangfläche für Forstwirtschaft (Ziel Z 39) im Norden und einem Vorranggebiet Regionaler Biotopschutz (Ziel Z 15) die möglichen Wechselwirkungen auf der Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen seien. Wir bitten diesem Aspekt im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend Rechnung zu tragen.

Sollte nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche mit der projektierten Photovoltaiknutzung nicht mehr möglich sein, stellt sich aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Frage nach dem Rückbau der Anlage sowie ggf. der Landnutzung nach dem Rückbau. Dieser Aspekt ergibt sich ebenfalls aus dem raumordnerischen Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 02.02.2022, worin die Maßgabe formuliert wird, dass nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die Anlage zurückzubauen sei. Es wird daher angeraten, diesen Aspekt in geeigneter Weise zu überprüfen und die Planunterlagen ggf. entsprechend zu ergänzen.

Weiter wird auf das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Es ist in diesem Zusammenhang anzuraten, die Regelungen des § 8 Abs. 3

Satz 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, erst dann anzuwenden, wenn die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bei der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegt, diese das Entwicklungsgebot bestätigt und sicherstellt, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.

Aufgrund der noch ausstehenden Umweltprüfung erfolgte bislang noch keine finale Zuordnung, Ermittlung oder Bewertung von ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen, sodass eine entsprechende Prüfung auf regionalplanerische Belange (z.B. hinsichtlich der Betroffenheit von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten) ebenfalls noch nicht abschließend möglich ist. Wir empfehlen diese Maßnahmen auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken. Zudem sind die im raumordnerischen Bescheid im Sinne der Raumverträglichkeit ausgeführten internen Kompensationsmaßnahmen / Maßnahmen der Grünordnung noch nicht ermittelt und festgesetzt.

Hinweise:

- Aufgrund der hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen regen wir an, die Erarbeitung eines kommunalen Standortkonzeptes zu prüfen, im Sinne einer geordneten Förderung und Steuerung solcher Anlagen.
- Begründung Kapitel 3.2 Seiten 10 (letzter Absatz) und 11 (zweiter Absatz): Im Süden grenzt ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Ziel Z 15 gem. RROP Westpfalz IV an, kein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Unterlagen integriert. Des Weiteren erfolgen alle natur- und artenschutzfachlichen Absprachen, insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde. Dies betrifft insbesondere den Ausgleich und der Eingrünung der Anlage als auch den Rückbau. Die Informationen hierzu werden entsprechend in den Unterlagen ergänzt werden, insbesondere im Umweltbericht. Der geforderte Rückbau der Anlage ist darüber hinaus im Rahmen der Bebauungsplanung aber vor allem im späteren Rahmen des Bauantrages abzarbeiten und vertraglich zu sichern.

Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der ausstehenden Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen. Diese wird im Rahmen der Entwurfsplanung vorgelegt, insbesondere im Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.15 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 17.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o. a. Planvorhaben nach den vorgelegten Plänen.

Der Solarpark soll außerhalb der nach dem Landesstraßengesetz geforderten Mindestabstände von 15m (Bauverbotszone) und 30m (Baubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 32) errichtet werden.

In der o. g Bauverbotszone dürfen auch keine Werbeanlagen errichtet werden, innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen sie unserer Zustimmung.

Des Weiteren dürfen innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.

Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Die Erschließung erfolgt von der K 32 und weitläufig über die K 5 außerhalb einer Ortsdurchfahrt über das bestehende Wirtschaftswegenetz. Um Verschmutzungen vom klassifizierten Straßennetz zu vermeiden, ist die gewählte Zufahrt von der Kreisstraße aus, sofern noch nicht geschehen, auf einer Länge von 15 m bituminös zu befestigen.

Der öffentliche Verkehrsraum darf prinzipiell durch den Bau und den Betrieb der Anlage nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Verursacher verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Außerdem hat die Zufahrt mindestens gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen zu entsprechen. Dies stellt zudem eine Sondernutzung dar und es fallen Sondernutzungsgebühren an. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stellen wir in hiermit in Aussicht.

Sie wird am anschließenden Bauantragsverfahren, bei dem wir zu beteiligen sind, erteilt. Hierzu benötigen wir allerdings die detaillierten Angaben wo von der K 32 abgefahren wird.

In Bezug auf den zu erwartenden Baustellenverkehr im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage sind uns im Rahmen des noch folgenden Verfahrens zur Schaffung des Baurechts, rechtzeitig vor Baubeginn, die geplanten Fahrtrouten zur Prüfung vorzulegen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld möglichen Problemen, welche sich durch die Baustellenverkehre für die klassifizierten Straßen in unserem Zuständigkeitsbereich ergeben könnten, entgegengewirkt werden.

Im Einmündungsbereich der K 32 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Die Verkehrssicherheit darf in keiner Weise (z.B. Ablenkung oder Blendeeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) gefährdet werden.

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der K 32 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraßen) und deren Abläufe nicht behindert werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Straße und hierzu mögliche Regelungsinhalte befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Auflagen sind im Rahmen des Bauantrages zu berücksichtigen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Verbandsgemeinderatsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Otterberg, den